

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 37 vom 7. September 2010

Der Petitionsausschuss hat am 7. September 2010 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Enthaltung, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: L 17/700

Gegenstand: Änderung des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid

Begründung: Der Petent regt eine Änderung der Regelungen über den Volksentscheid und das Volksbegehren an. Seiner Ansicht nach seien die geltenden Gesetze nicht bürgernah. Die vollzogene Reduzierung des Quorums für ein Volksbegehren stelle keine Erleichterung der Volksgesetzgebung dar. Die Petition wird von 14 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft und des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 27. August 2009 das Gesetz zur Neuordnung des Volksentscheids beschlossen. Das Gesetz ist am 12. September 2009 in Kraft getreten. Unter anderem wurden das Zulassungsquorum für die Einleitung eines Volksentscheids und das Zustimmungsquorum zum Beschluss einfacher Gesetze durch Volksentscheid abgesenkt. Dies ist das Ergebnis intensiver Beratungen und Expertenanhörungen. Ziel des Gesetzes ist, Bürgerinnen und Bürger auch außerhalb der Wahlen mehr Einflussmöglichkeiten zu geben. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine erneute parlamentarische Diskussion nicht angezeigt. Zunächst sollen Erfahrungen mit dem geltenden Recht gesammelt werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 17/711

Gegenstand: Rückforderung von BAföG

Begründung: Die Petentin beschwert sich über einen Mitarbeiter der Senatorin für Bildung und Wissenschaft. Er habe es abgelehnt, die Rückzahlung von Ausbildungsförderung zunächst ruhen zu lassen, obwohl sie ihm mitgeteilt habe, dass sie zur Zahlung einstweilen nicht in der Lage sei. Für sie sei auch nicht einsehbar, dass nur sie und nicht der andere Unterhaltsschuldner zur Rückzahlung herangezogen werde.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Petentin hat mitgeteilt, dass sie die Zahlungen wieder aufnehmen könne. Ihr Ziel eines Zahlungsaufschubes habe sie zumindest auf dem Umweg über die Petition und eine Dienstaufsichtsbeschwerde erreicht.

Der Petitionsausschuss kann kein Fehlverhalten des Mitarbeiters feststellen. Die Petentin hat die Forderung in der Vergangenheit ausdrücklich anerkannt und sich zu einer Ratenzahlung bereit erklärt. Die Forderung ist durch einen Vollstreckungsbescheid gesichert. Um eine Stundung zu gewähren, muss der Schuldner nachweisen, dass er momentan nicht in der Lage ist, die Zahlung zu erbringen. Entsprechend hat der Mitarbeiter die Petentin darum gebeten, nachzuweisen, über welche Einnahmen sie verfügt. Nachdem diese mitgeteilt hat, dass ihr Ehemann ihr gegenüber unterhaltsverpflichtet ist, hat der Mitarbeiter die Nachfrage auf die Einkünfte des Ehemannes ausgeweitet. Das erscheint dem Petitionsausschuss nachvollziehbar. Erst wenn die Einkommenssituation geklärt ist, kann die Behörde darüber entscheiden, ob Billigkeitsmaßnahmen getroffen werden können.

Nicht zu beanstanden ist auch, dass nur die Petentin zur Rückzahlung herangezogen wurde. Im Rahmen der unterhaltsrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass der Vater nicht leistungsfähig war.

Eingabe-Nr.: L 17/712

Gegenstand: Nichtrauchererschutz

Begründung: Der Petent regt an, das Nichtrauchererschutzgesetz so zu ändern, dass in Gaststätten ein ausnahmsloses Rauchverbot gilt. Nur so lasse sich ein konsequenter Nichtrauchererschutz ohne finanzielle Nachteile für die Wirte erreichen. Die Petition wird von sieben Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Bremische Nichtrauchererschutzgesetz stellt einen Kompromiss dar zwischen dem Schutz von Nichtrauchern vor den Gefahren des Passivrauchens und den Interessen der Gastronomie. Seine Regelungen entsprechen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Sie sind das Ergebnis einer intensiven parlamentarischen Auseinandersetzung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint eine erneute parlamentarische Diskussion nicht angezeigt.

Eingabe-Nr.: L 17/717

Gegenstand: Beschwerde über die Dauer eines Nachlassverfahrens

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Dauer eines Nachlassverfahrens. Er ist der Auffassung, das Amtsgericht sei nicht in der Lage, eine zügige und bürgerfreundliche Abwicklung zu gewährleisten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Nachlassverfahren dauert bereits einige Jahre. Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass diese Situation für den Petenten sehr unbefriedigend ist. Allerdings sind vorliegend außergewöhnliche Umstände hinzugetreten, die die lange Verfahrensdauer erklären. So waren umfangreiche Erbenermittlungen mit Auslandsbezug anzustellen. Darüber hinaus traten auch besondere rechtliche Schwierigkeiten auf.

rigkeiten auf. Zur weiteren Begründung wird auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung verwiesen. Ein Fehlverhalten des Amtsgerichts vermag der Petitionsausschuss aufgrund dessen nicht zu erkennen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/710

Gegenstand: Nichtraucherchutz

Begründung: Der Petent kritisiert, dass in Spielhallen und Wettbüros geraucht werden dürfe, in Diskotheken aber nicht. Einen Grund für diese Ungleichbehandlung gebe es nicht. Ihm sei nicht einleuchtend, weshalb überhaupt Ausnahmen vom Rauchverbot zugelassen würden, die sich nicht als unzumutbare Härte darstellen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Bremische Nichtraucherchutzgesetz sieht kein ausdrückliches Rauchverbot für Spielhallen oder ähnliche Einrichtungen vor. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung fallen Spielhallen, in denen Getränke gereicht werden, unter den Gaststättenbegriff im Sinne des Nichtraucherchutzgesetzes. Demnach gilt dort – ebenso wie in Diskotheken – ein grundsätzliches Rauchverbot. Ausnahmen sind ebenso wie für Gaststätten und Diskotheken unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die vom Petenten gerügte Ungleichbehandlung kann der Petitionsausschuss deshalb nicht erkennen.

Das Bremische Nichtraucherchutzgesetz stellt einen Kompromiss dar zwischen dem Schutz von Nichtrauchern vor den Gefahren des Passivrauchens und den Interessen der Gastronomie. Seine Regelungen entsprechen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Sie sind das Ergebnis einer intensiven parlamentarischen Auseinandersetzung.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 17/710

Gegenstand: Beschwerde über den Magistrat der Stadt Bremerhaven

Begründung: Der Petent rügt, dass der Magistrat der Stadt Bremerhaven das Rauchverbot in einer Spielhalle in Bremerhaven nicht durchsetze.

Dieser Teil der Petition ist zuständigkeitshalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten.